



**LAND  
SALZBURG**

Herrn  
Andreas Czák

Agrarrecht  
Arbeitsinspektion und  
Konsumentenschutz

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
**20401-62/20/5-2026**

Datum  
**23.01.2026**

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim  
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-3897  
agrarrecht@salzburg.gv.at  
Mag. Dr. Manuel Heise  
Telefon +43 662 8042-4235

Betreff

Informationsbegehren gemäß IFG - Wolfsriss-Verordnungen,  
Schadwolf-Kriterien und Erhaltungszustand

Bezug: 204-10/68/37-2025

Sehr geehrter Herr Czák!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 10.12.2025, welche wir am selben Tag erhalten haben, in der Sie um Zugang zu Informationen betreffend „Wolfsriss-Verordnungen, Schadwolf-Kriterien und Erhaltungszustand“ ersucht haben, dürfen wir Ihnen nachstehendes mitteilen.

Nach eingehender Prüfung des von Ihnen gestellten Antrags und unter Berücksichtigung der relevanten rechtlichen Bestimmungen können wir Ihnen mitteilen, dass das Informationsfreiheitsgesetz BGBl. I Nr. 5/2024 idgF (IFG) auf Ihr Informationsbegehren nicht anzuwenden ist. Die Behandlung erfolgt entsprechend nach dem Umweltinformationsgesetz BGBl. Nr. 495/1993 idgF (UIG).

Soweit bundes- oder landesgesetzlich besondere Informationszugangsregelungen bestehen, ist das IFG gemäß § 16 nicht anzuwenden; maßgeblich sind die Bestimmungen der besonderen Rechtsvorschrift. Die von Ihnen begehrten Inhalte betreffen den Zustand von Tierarten sowie Maßnahmen und Kriterien, die diese betreffen, und stellen damit Umweltinformationen iSd § 2 Z 3 UIG dar. Das Begehren ist daher nicht nach dem IFG, sondern nach dem UIG zu behandeln.

Ihr Antrag wird als Antrag nach dem UIG weiterbehandelt. Eine inhaltliche Beantwortung nach dem UIG erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben. Die Erledigung erfolgt unverzüglich. Sollen Teilespektive Ihres Begehrens nicht als Umweltinformationen zu qualifizieren sein, werden diese - ihrer Rechtsnatur entsprechend - gesondert nach dem IFG behandelt.

Soweit Ihr Antrag dem IFG unterliege, wird gemäß § 11 Abs 1 IFG ein Bescheid nur auf Ihr Verlangen erlassen. Es wird davon ausgegangen, dass die Erlassung eines Bescheides gemäß IFG vor

dem Hintergrund der Beantwortung nach dem UIG nicht erforderlich ist. Sofern Sie die Erlassung eines IFG-Bescheides wünschen, ersuchen wir um kurze Mitteilung. Ohne ein solches Verlangen ergeht im konkreten Fall kein Bescheid nach dem IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Dr. Manuel Heise

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter  
[www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)